BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ADSp, HGB: Beschädigung bei grenzüberschreitenden multimodalen Beförderungen**
   Urteil vom 27.10.2022, Az: I ZR 139/21
2. **GNotKG: Geschäftswert der Beurkundung eines Treuhänderwechsels**
   Beschluss vom 26.01.2023, Az: III ZB 9/22
3. **BGB: wechselseitige Grunddienstbarkeiten bei Anlage auf zwei Grundstücken**
   Urteil vom 27.01.2023, Az: V ZR 261/21
4. **GG, FamFG: unfreiwillige Abwesenheit des Verfahrenspflegers**
   Beschluss vom 01.02.2023, Az: XII ZB 166/21

Urteile und Beschlüsse:

1. ADSp, HGB: Beschädigung bei grenzüberschreitenden multimodalen Beförderungen

Urteil vom 27.10.2022, Az: I ZR 139/21

Vereinbaren die Parteien eines Beförderungsvertrags die Geltung der ADSp 2017, gilt für die Haftung des Spediteurs für Beschädigungen des Transportguts bei grenzüberschreitenden multimodalen Beförderungen unter Einschluss einer Seestrecke bei unbekanntem Schadensort ein Haftungshöchstbetrag von 2 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm gemäß Ziffer 23.1.2 Satz 1 ADSp 2017, nicht dagegen gemäß der nach Ziffer 23.2 Satz 1 Fall 2 ADSp 2017 anwendbaren Vorschrift des § 431 Abs. 1 HGB ein Haftungshöchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm. Ziffer 23.1.2 Satz 1 ADSp 2017 ist für solche Fälle gegenüber Ziffer 23.2 Satz 1 Fall 2 ADSp 2017 lex specialis.

2. GNotKG: Geschäftswert der Beurkundung eines Treuhänderwechsels

Beschluss vom 26.01.2023, Az: III ZB 9/22

a) Zur Bestimmung des Geschäftswerts der notariellen Beurkundung eines Treuhänderwechsels.

b) Das Verschlechterungsverbot in Notarkostensachen steht einer Erhöhung der Wertansätze nicht schlechthin entgegen.

3. **BGB: wechselseitige Grunddienstbarkeiten bei Anlage auf zwei Grundstücken**
   Urteil vom 27.01.2023, Az: V ZR 261/21
   a) Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück, kann zwischen den Eigentümern des dienenden und des herrschenden Grundstücks mit dinglicher Wirkung vereinbart werden, dass die Pflicht zur Unterhaltung der Anlage zwischen ihnen aufgeteilt wird.

   b) Möglich ist auch eine Vereinbarung, die sich auf die - anteilige - Verpflichtung zur Übernahme der zur Unterhaltung der Anlage erforderlichen Kosten beschränkt, ohne eine Pflicht zur tatsächlichen Unterhaltung zu begründen.

   c) Wenn sich eine Anlage auf zwei Grundstücke erstrecken soll und beide Eigentümer zur Nutzung der Anlage (auch) auf dem jeweils anderen Grundstück berechtigt sein sollen (hier: Tiefgarage), können wechselseitige Grunddienstbarkeiten bestellt werden; die Grundstücke sind dann zugleich herrschendes und dienendes Grundstück. Auch in diesem Fall ist es möglich, die Unterhaltungskosten der Anlage unter den beteiligten Eigentümern durch eine dinglich wirkende Vereinbarung nach einer bestimmten Quote zu verteilen.

   d) Auch wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks zur (anteiligen) Unterhaltung der Anlage bzw. zur anteiligen Kostentragung verpflichtet ist, genügt für die dingliche Wirksamkeit der Vereinbarung die Eintragung in das Grundbuch des dienenden Grundstücks. Einer zusätzlichen Eintragung auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks bedarf es nicht.

4. **GG, FamFG: unfreiwillige Abwesenheit des Verfahrenspflegers**
   Beschluss vom 01.02.2023, Az: XII ZB 166/21
   a) Erfolgt die persönliche Anhörung des Betroffenen im Unterbringungsverfahren ohne die Möglichkeit einer Beteiligung des bestellten Verfahrenspflegers, ist sie verfahrensfehlerhaft und verletzt den Betroffenen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 14. September 2022 - XII ZB 554/21 -FamRZ 2022, 1873und vom 15. Februar 2017 - XII ZB 462/16 -FamRZ 2017, 755).

   b) Bei unfreiwilliger Abwesenheit des Verfahrenspflegers vom Anhörungstermin ist die Anhörung grundsätzlich verfahrensfehlerhaft. Ausnahmen kommen insoweit in Betracht, wenn der Verfahrenspfleger im Nachhinein auf die Wiederholung der Anhörung verzichtet oder die unfreiwillige Abwesenheit in seine Sphäre fällt.